



**OMBUDSSTELLE**

**SCHÜLERVERTRETUNGEN**

für Schülervertretungen,  
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen  
2016 - 2018

**Herausgeber**

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Schulinformationszentrum(SIZ)  
Hamburger Str. 125a  
22083 Hamburg

Layout: Andrea Lühr

**Foto** Michael Reichmann

**Arbeitsbericht 2016 – 2018  
der Ombudsstelle für Schülervvertretungen  
sowie für alle Schülerinnen und Schüler in  
Fragen von Erziehungs- und Ordnungs-  
maßnahmen gemäß § 49 Hamburgisches  
Schulgesetz (HmbSG)**

## **Der vorliegende Bericht umfasst die Jahre 2016 bis 2018**

Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 wurde die ehrenamtliche Tätigkeit der Ombudsperson von Dr. Wolfgang Dittmar – ehemals gymnasialer Schulleiter – und zusätzlich ab April 2017 von Herrn Peter Puhle – ehemals stellvertretender Gesamtschulleiter – übernommen.

Hauptansprechpartner für die Ombudspersonen in der Behörde waren, wie in den Vorjahren Elisabeth Rüssmann (Leitung der Schulaufsichten) bis zu ihrem Ausscheiden, Kristiane Harrendorf (Schulinformationszentrum - SIZ), Christoph Berens (Leiter der Demokratiepädagogik am Landesinstitut) sowie Patrick Tornow (Präsidialabteilung). Für ihre hilfreiche Unterstützung sei ihnen ausdrücklich gedankt. Ein besonderer Dank geht dabei an E. Rüssmann, die in ihrer Amtszeit ständig ein offenes Ohr für die Anliegen von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern hatte und an K. Harrendorf, die meist die erste Ansprechpartnerin für Eltern ist und häufig zur Deeskalation beitragen kann.

Bedanken möchten wir uns auch bei Dr. Angela Ehlers (Leitung der Stabstelle Inklusion) sowie den Kolleginnen und Kollegen der Ombudsstellen Inklusive Bildung und Besondere Begabungen für die – unbeschadet des Vertrauensschutzes und der Unabhängigkeit der Ombudspersonen – intensive Unterstützung und Beratung in einzelnen Fällen. Der zusätzliche Erfahrungsaustausch bei gemeinsamen Sitzungen im SIZ war und ist immer sehr hilfreich.

## Arbeitsschwerpunkte

Der letzte vorliegende Bericht der Ombudsperson für Schülervertretungen datiert aus dem Jahr 2015 und beschreibt die Schwerpunkte Unterstützung bei Erziehungskonflikten und angedrohten bzw. verhängten Ordnungsmaßnahmen nach § 49 HmbSG sowie die Möglichkeiten für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler Rechtsbehelfe einzulegen. Tätigkeiten in diesem Bereich bildeten auch in diesem Berichtszeitraum den deutlichen Schwerpunkt.

Schon im Vorgriff sei angemerkt, dass – wie im zuletzt beschriebenen Zeitraum – eine Reihe der Anfragen ihren Hintergrund in tatsächlichen oder vermeintlichen Formfehlern der Schulen bei der Umsetzung des § 49 HmbSG hatten, wobei die pädagogischen Intentionen der Schulen bei den jeweils Betroffenen (Eltern, Schülerinnen und Schüler) dann schnell in den Hintergrund traten.

Zur selbstverständlichen Tätigkeit gehörte die Mitwirkung bei der Neufassung von Flyern und Ratgebern für Schülerinnen und Schüler.

Durch beratende Teilnahme an den monatlichen Plenumsitzungen der schülerInnenkammer hamburg mit allen Repräsentanten der Kreisschülerräte konnte nicht nur die Zusammenarbeit der Gremien gefördert, sondern auch mehr Klarheit und Vertrauen zwischen allen Beteiligten erreicht werden. Danach kam es häufig zu telefonischen Anfragen und Beratungsgesprächen. Entsprechendes gilt auch für die regelmäßigen Sitzungen der sogenannten „SchüBi“ mit Vertretern der schülerInnenkammer hamburg, der Präsidialabteilung, der Schulaufsicht und des SIZ.

Die vierzehntägliche öffentliche Sprechstunde im SIZ erweiterte die Ansprechbarkeit der Ombudspersonen per Telefon, per Mail und persönlich um eine – seitens Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auch weiterhin wenig genutzte – persönliche Komponente.

Sehr häufig liefen die Anfragen über die Beratungsstelle für Eltern und Schüler, K. Harrendorf im SIZ. Die Rückmeldungen zu diesen Erstkontakten waren immer sehr positiv.

In mehreren Kreisschüler- und Kreiselternräten und auf den regelmäßig stattfindenden Schülerforen wurde die Arbeit der Ombudsstelle wiederholt vorgestellt. In jeweils einem Kreisschüler- und Kreiselternrat wurde auf Anfrage die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern im Hamburger Schulwesen dargestellt und diskutiert.

Ebenso wie im letzten Bericht beschrieben, ist festzuhalten, dass die von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern vorgetragenen Anliegen, denen oft ein langwieriger Konflikt mit Lehrkräften oder Schulleitungen zugrunde lag, in der überwiegenden Zahl der Fälle sachlich und angemessen vorgetragen wurden.

Bemerkenswert war auch in diesem beschriebenen Zeitraum, dass in einer Vielzahl von Fällen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern es schon hilfreich fanden, dass ihnen vor-urteilsfrei zugehört wurde und der Sachverhalt erläutert werden konnte – ohne weitere Intervention oder Rückmeldung an die jeweilige Schule. In den meisten Fällen äußerten Eltern Ängste, ihre Anliegen in der Schule vorzutragen. Man fürchtete Repressalien seitens der Lehrkräfte und damit verbunden Nachteile für die eigenen Kinder. Einige Eltern konnten diesen Eindruck durch reale Beispiele untermauern.

## Inhaltliche Schwerpunkte

Einschließlich kurzer telefonischer Anfragen bzw. Mail-Kontakten wurden die beiden Ombudspersonen im Schnitt zwei bis drei Mal pro Schulwoche kontaktiert, mit einer Beratungsdauer pro Fall von zwei Tagen bis zu zwei Monaten. Dabei verteilten sich die Anfragen bzw. Konflikte relativ gleichmäßig auf die Schulformen Stadtteilschule und Gymnasium. Grundschulen waren deutlich unterrepräsentiert, die anderen Schulformen nur vereinzelt betroffen.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ging es um die Einberufung und die Ergebnisse von Klassenkonferenzen gemäß § 49 HmbSG. In mehreren Fällen wurden von den Eltern gegen die Maßnahme der Schule Rechtsbehelfe eingelegt, ohne dass dadurch in allen Fällen der Konflikt beigelegt werden konnte.

Wie im vorhergehenden Berichtszeitraum lag in einer Vielzahl von Fällen, in denen es um § 49 HmbSG ging, die Vorgeschichte im Bereich „Gewaltvorfall“. Strittig zwischen Eltern und Schule war weiterhin häufig der Begriff „Mobbing“. Bezog die Schule sich mit der Begrifflichkeit auf die behördliche Handreichung „Gewaltprävention“, so stellten Eltern den Anlass für die Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahme mehrfach als Reaktion ihres Kindes auf „Mobbing“ durch Mitschülerinnen und Mitschüler dar und relativierten damit die Verantwortlichkeit des eigenen Kindes an der Entwicklung des Konfliktes.

Auch Mobbingvorfälle gegen Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrkräfte in den „Sozialen Medien“ waren zu bearbeiten, eher an Gymnasien als an Stadtteilschulen.

In wenigen Fällen ging es um Maßnahmen zum Themenkomplex „unentschuldigtes Fehlen“ und die daraus resultierenden schulischen Konsequenzen wie z. B. die Verweigerung der Nachschreibemöglichkeit einer versäumten Klausur.

War im letzten Bericht das Thema „Handy“, d.h. Benutzung während des Unterrichts sowie Einziehen und Einbehalten ein erwähnenswerter Punkt, so tauchte während des hier beschriebenen Zeitraums diese Thematik kaum noch auf. Die von Schulen aufgestellten Regeln sind hilfreich, geben trotzdem immer wieder Anlass zu schulinternen Diskussionen in Schüler- und Elternräten.

Insbesondere in einigen Grundschulen aber auch vereinzelt in Stadtteilschulen und Gymnasium gab es zum Teil massive Konflikte zwischen Eltern und Schulleitungen zum Themenbereich „Suspendierung vom Unterricht“ – häufig ohne Beschluss der Klassenkonferenz (§ 49 Abs 9 HmbSG). Hiernach ist die Schulleitung befugt, die Schülerin oder den Schüler vorläufig vom Unterricht zu suspendieren, wenn der geordnete Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Diese schulgesetzliche Regelung wird von Schulleitungen sowohl im Umfang wie anlassbezogen sehr unterschiedlich angewendet. Das stellt insbesondere alleinerziehende berufstätige Eltern vor große Schwierigkeiten, wenn sie ihr Kind regelmäßig – trotz Ganztagsbetreuung – während der verbindlichen Unterrichtszeit aus der Schule abholen müssen („Zitat eines Grundschulleiters: „Diese Maßnahme gehört zu unserem pädagogischen Prinzip“). oder bei einer mehrtägigen Suspendierung (in einem Gymnasium eine Gruppe von fünf Schülern für sieben Unterrichtstage ohne inhaltlichen Arbeitsauftrag).



Eine Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigten durch die Einbeziehung von Vertrauenslehrkräften oder, falls vorhanden, der Beratungsabteilung, fand nur selten statt. Eine sog. „Pädagogische Insel“ in der Beratungsabteilung einer Schule wäre eine gute Anlaufstation zur Erstlösung von Konflikten mit und ohne Gewalt. Die Namen und die Aufgaben der innerschulischen Beratungs- oder Vertrauenslehrkräfte einer Schule sind häufig bei Eltern- und Schülerräten nicht bekannt.

Auch die späte Information von Eltern über vielfache Regelverstöße ihres Kindes erst am Ende eines Halbjahres, z. B. bei den Lernentwicklungsgesprächen, ist unseres Erachtens eine vergebene Chance bei der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.

Insgesamt ist festzustellen, dass sowohl bei Schülerinnen und Schülern als auch Eltern, aber auch bei Lehrkräften, eine relativ geringe Kenntnis schulgesetzlicher Regelungen vorhanden ist.

So gut wie unbekannt – auch bei den angesprochenen Schulleitungen – sind die verschiedenen Möglichkeiten zum Einlegen von Rechtsbehelfen und der Umgang damit – „Gegenvorstellung“ und „Sachbeschwerde“ sind weithin unbekannte Begriffe, aber geltendes Recht.

Eltern legen „Widerspruch“ ein, meinen aber meist „nur“ eine „Sachbeschwerde“, bei der die schulische Seite handeln muss. Dort wird aber der vermeintliche Widerspruch als „Beschwerde“ unmittelbar an die Rechtsabteilung der Schulbehörde weitergeleitet.

Weithin unbekannt ist auch, dass bei Maßnahmen nach § 49 HmbSG die Erziehungsberechtigten zwar schriftlich auf die Möglichkeit eines Widerspruchs innerhalb von vier Wochen hingewiesen werden, aber nicht erfahren, dass ein Widerspruch seitens der Rechtsabteilung nicht mehr bearbeitet wird, wenn die Maßnahme – was pädagogisch häufig sinnvoll ist – schon begonnen hat. In diesen Bereich gehört auch die mangelnde Kenntnis über die – teilweise – aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen Maßnahmen nach § 49 HmbSG.

Hier wäre – allein aus rechtlichen Gründen – dringend Abhilfe geboten!

Bei Gesprächen mit Schulleitungen bis hin zu gemeinsamen Gesprächsrunden in der Schule mit Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern konnten durch die Anwesenheit einer „neutralen Ombudsperson“ unterschiedliche Sichtweisen dargestellt und mehr gegenseitiges Verständnis erreicht werden. Allerdings war die Bereitschaft zu einem gemeinsamen Gespräch in Schulen nicht immer vorhanden.

Ebenso konnte Eltern manchmal ihre eigene Verantwortung für die Lösung von Konflikten nicht deutlich vermittelt werden. Trotz vieler Hilfen der Schule kann ein (dauerhaftes) Verhalten ohne Regelverstöße nur herbeigeführt werden, wenn Eltern-haus und Schule gleichermaßen ihre Verantwortung bei der Erziehung übernehmen.

## Fazit / Vorschläge

Natürlich kann man argumentieren, dass es sich bei allen Konflikten, die an die Ombudsstelle herangetragen wurden, um Einzelfälle handelt, da die weit überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie die Mehrheit der Schulen sich nicht an die Ombudsstelle wenden. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich bei den bekannten Fällen eher um die „Spitze eines Eisbergs“ handelt. Auch fällt auf, dass eher besser informierte Eltern die Unterstützung der Ombudsstelle in Anspruch nehmen. Eltern wie Schülerinnen und Schüler berichten auch immer wieder von weiteren Fällen, in denen aus Sorge vor schulischen Nachteilen die Klärung eines Konflikts vermieden wurde.

Auffällig ist, dass es sich bei den bearbeiteten Konflikten zwischen Eltern und Schulleitungen an Gymnasien, überwiegend um Gymnasien mit einer bildungsnahen Elternschaft handelte. Darüber hinaus haben die Ombudspersonen den Eindruck gewonnen, dass Schulen sehr unterschiedlich im Umgang mit regelwidrigem Verhalten von Schülern (meist sind es Jungen) aufgestellt sind.

In vielen Fällen ist dahinter eine ähnliche Struktur erkennbar:

- mangelnde bzw. häufig schnell eskalierende Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus, insbesondere über E-Mail-Verkehr (Wichtige Regel: Konflikte sollten nie per E-Mail kommuniziert werden!),
- der Anstieg von Regelverstößen und Konflikten ohne erfolgreiche pädagogische Intervention der Lehrkräfte; im Zusammenhang damit die scheinbar steigende Zahl „sich nicht regelkonform verhaltender Schülerinnen und Schüler“ (überwiegend Schüler),

- keine genaue Erläuterung und Einhaltung der in § 49 HmbSG vorgegebenen Verfahrensabläufe,
- keine in der Schulkonferenz beschlossenen verbindlichen Regelungen für den Umgang mit Konflikten (z. B. ein schulisches „Beschwerde-Management“),
- mangelnde innerschulische Kommunikation.


In den betroffenen Schulen wäre außerdem eine verstärkte Auseinandersetzung mit der Thematik „Mobbing“ in bestimmten Klassenstufen zur Vermeidung von Konflikten sicher sinnvoll.

Die relativ geringe Kenntnis über schulgesetzliche Regelungen und Mitwirkungsmöglichkeiten in den Schülervertretungen ließe sich durch regelmäßige schulinterne Fortbildungen deutlich verbessern. Hierfür bieten sich insbesondere Seminare des Schüler-Projekts „SchülerInnen, Schule, Mitbestimmung“ (SSM) an.

Als wichtig wäre auch festzuhalten, dass bei Konflikten zwischen den an Schule Beteiligten, zeitnah von beiden Seiten das persönliche Gespräch gesucht wird, anstatt durch eskalierende E-Mails den Konflikt zu verschärfen.

*Dr. Wolfgang Dittmar, Peter Puhle*  
Mai 2019

→ **Ombudsstelle für Schülervvertretungen,  
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen  
(§ 49 HmbSG)**



Schulinformationszentrum  
Hamburger Str. 125a  
22083 Hamburg  
Telefonische Erreichbarkeit über die  
Beratungsstelle für Eltern, Schülerinnen  
und Schüler sowie deren Gremien:

Kristiane Harrendorf  
Tel. 040. 428 63 28 97

[ombudsstelle-schueler@bsb.hamburg.de](mailto:ombudsstelle-schueler@bsb.hamburg.de)  
[www.hamburg.de/ombudsperson-schueler](http://www.hamburg.de/ombudsperson-schueler)